

Stellungnahme

zum Entwurf einer neuen BSH-Gebührenverordnung

Berlin, 7. Juni 2018

1. Hintergrund

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs einer Neufassung der BSH-Gebührenverordnung – BSHGebV). Die neue Verordnung bietet gemäß dem vorliegenden Entwurf Transparenz über die Kalkulationsgrundlage der Gebührensätze. Dies ist hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit von Gebühren für betroffene Marktteilnehmer und Netzbetreiber grundsätzlich zu begrüßen. Positiv ist ferner, dass nach § 2 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zur BSHGebV keine gesonderte Gebühr für die Gebührenfestsetzung erhoben werden soll.

2. Anmerkungen zum Entwurf BSHGebV

2.1. Zu Ziffer 6041.1: Höhe der Volllaststunden für Offshore-Windenergie

Grundsätzlich ist ein sich am zu erwartenden Energieertrag orientierender Ansatz zwar vorzugswürdig gegenüber einem sich an der Investitionssumme anlehenden Ansatz, da Ersterer die tatsächlich zu erwartenden Erlöse aus dem Betrieb eines Windparks besser widerspiegelt. Die hierfür im vorliegenden Entwurf in Ziffer 6041.1 der Anlage (zu § 2 Absatz 1) des Verordnungsentwurfs angesetzte Höhe der Volllaststunden für Offshore-Windenergieanlagen ist jedoch mit 4.500 h/a zu hoch angesetzt. Nach Berechnungen der Netzbetreiber¹ betragen die prognostizierten Volllaststunden im Bereich Wind Offshore rund 4.300 h/a, übergreifend für alle Szenarien A, B, C 2030 und B 2035. Der BDEW empfiehlt daher, die Anzahl der Volllaststunden an diese Berechnungen anzulehnen und bei maximal 4.300 h/a festzusetzen. Mit Blick auf den bis 2030 zu erwartenden Anlagenpark gehen Marktteilnehmer (gemittelt über den gesamten Anlagenbestand) von Volllaststunden in Höhe von rund 4.160 h/a aus.

2.2. Zu Ziffer 6041.1: Anhebung des Höchstsatzes

Des Weiteren ist die vorgesehene Anhebung des Gebühren-Höchstsatzes bei der Erteilung einer Freigabe für die Errichtung von Windenergieanlagen von derzeit 1,2 auf knapp 5,2 Mio. € nicht nachvollziehbar. Bereits das Verhältnis der bisher gültigen Höchstgrenze in Höhe von 1,2 Mio. € zum tatsächlichen Aufwand innerhalb des BSH ist unklar. Infolge der Anhebung des Höchstsatzes besteht das Risiko eines erheblichen Gebührenanstiegs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich jeglicher Kostenanstieg, auch bei anfallenden Gebühren, in den Geboten für zukünftige Offshore-Windkraftprojekte im zentralen Modell niederschlagen und damit zu einem allgemeinen, tendenziellen Kostenanstieg der Offshore-Windenergie führen würde. Der BDEW spricht sich daher für die Beibehaltung der ursprünglichen Begrenzung des Höchstsatzes aus.

§ 3 Absatz 3 des Entwurfs der BSHGebV sieht vor, dass bei Gebühren unter anderem nach Nummer 6041.1 „ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen eingerechnet“ werden soll. Dem gegenüber spricht die Begründung der Gesetzesentwürfe zum WindSeeG² nicht von der Abschöpfung eines Vorteils, sondern unter Anwendung des Kostendeckungsprinzips lediglich von der Gegenfinanzierung der Kosten

¹ Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, Zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber, S. 74.

² Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 09.06.2016, BR-Drucksache 310/16, S. 211.

durch den gesteigerten Erfüllungsaufwandes des BSH als Mehrbedarf für die Voruntersuchungen von Flächen und Ausschreibungen bei Windenergieanlagen auf See: „Die genannten Kosten von BSH und BNetzA sollen durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden; (...).“

Besonders kritisch ist die Anhebung des Höchstsatzes für Zuschläge aus den beiden Auktionsrunden der Übergangsphase zu sehen: Zum einen konnten die Akteure diesen signifikanten Anstieg nicht bei der Gebotsabgabe berücksichtigen. Zum anderen müssten die Akteure Mehrkosten mittragen, die mit einem gesteigerten Erfüllungsaufwand bei der Voruntersuchung von Flächen im zentralen Modell begründet werden, obwohl die Projekte zeitlich aus der Übergangsphase stammen. Sie hätten somit „sachfremde“ Kosten zu tragen, da die betroffenen Projekte zuvor von den Vorhabenträgern in Eigenregie bis zur grundsätzlichen Planfeststellungsreife entwickelt wurden und für diese daher kein Mehraufwand beim BSH anfällt.

3. Weitere Anmerkungen

3.1. Kostenreduktion durch Reduktion des Erfüllungsaufwands

Hinsichtlich der Kosten für den im Zuge des zentralen Modells behördenseitig anfallenden Mehraufwands hatte der BDEW gegenüber dem BSH bereits im Rahmen der Konsultation zum „Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung von Flächen“ darauf hingewiesen, dass es mit Blick auf die Ausschreibungen im zentralen Modell zur Dopplung von Untersuchungen kommt: In den im genannten Verfahren zur Konsultation gestellten Dokumenten war die Erhebung von Daten und die Untersuchung von Flächen im Hinblick auf Meeresumwelt, Baugrund sowie Wind- und ozeanographische Verhältnisse für bereits weit entwickelte Projekte vorgesehen. Dieses Vorgehen ist auch aktuell noch für das zentrale Modell vorgesehen.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des BDEW richtig und erforderlich, dass die für die Gebotsabgabe erforderlichen Informationen im zentralen Modell durch das BSH zur Verfügung gestellt werden. Ungeachtet dessen ist aus Gründen der Kosteneffizienz zu berücksichtigen, dass bereits weite Teile der Untersuchungen im Rahmen der vorentwickelten Projekte abgeschlossen sind und die Ergebnisse dem BSH vorliegen beziehungsweise von den Projektierern gegen Verzichtserklärung vorgelegt werden. Eine erneute Untersuchung zum Beispiel geologischer Gegebenheiten würde zu keinen neuen Erkenntnissen führen, aber im Ergebnis unnötige Mehrkosten herbeiführen. Diese würden zunächst von den Akteuren der Ausschreibung eingepreist werden, da der bezuschlagte Bieter für die Kosten der Untersuchungen aufkommen muss. Über den Zuschlag und die daraus möglicherweise resultierende Förderung oder über den vom späteren Betreiber (erfolgreichen Bieter) unter wirtschaftlichen Aspekten zu erzielenden Marktpreis werden die Kosten schließlich vom Stromkunden getragen. Mit dem Ziel, die Kosteneffizienz der Ausschreibungen zu erhöhen, empfiehlt der BDEW nach wie vor, Voruntersuchungen nur insoweit durchzuführen, wie dies aufgrund fehlender Daten für die Ausschreibungen im zentralen Modell erforderlich ist. Dadurch ließen sich erhebliche Kostensenkungspotenziale erschließen.

3.2. Transparenz über Erfüllungsaufwand und Erlass von Gebührenbescheiden

Oben wurde bereits das Fehlen von Transparenz über den tatsächlichen Erfüllungsaufwand bei den einzelnen behördenseitigen Aufgaben genannt, beispielsweise im Freigabeverfahren nach Ziffer 6041.1. Eine Transparenz über den konkreten Erfüllungsaufwand einzelner Bestandteile im Freigabeverfahren für Offshore-Windparks würde die Nachvollziehbarkeit festgelegter Gebühren steigern.

Aus Sicht von Projektierern wäre in laufenden Verfahren zudem ein aktueller, beispielsweise jährlicher Stand der bis dahin angefallenen Kosten und ihrer Ursachen wünschenswert. Dies würde zu einer Stärkung der finanziellen Kalkulierbarkeit des Genehmigungsverfahrens führen und wäre aus kaufmännischer Sicht von Bedeutung. Unklar ist dabei heute sowie nach dem vorliegenden Entwurf weiterhin, zu welchem Zeitpunkt Verfahren abgeschlossen sind beziehungsweise wann mit einem abschließenden Gebührenbescheid zu rechnen ist. Aktuell ist wahrzunehmen, dass Gebührenbescheide teils gestaffelt im Laufe von Genehmigungsverfahren, teils erst zum Ende des Verfahrens mit Erteilung der Betriebsfreigabe erlassen werden. Aus Akteurssicht würde Klarheit in der Struktur beim Erlass der Gebührenbescheide sowie über die Fälligkeit einzelner Gebühren die Planbarkeit stärken.

Ansprechpartner:

Thomas Pollithy
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1315
Thomas.Pollithy@BDEW.de